



Liebe Leserinnen und Leser,

aktuell bringt die Corona-Krise für uns alle Einschränkungen mit sich, die alle Bereiche des Lebens berühren und für die heute nicht voraussehen ist, wie lange sie anhalten und welche Folgen sie zeitigen.

Nichtsdestotrotz geht das Leben – auch in steuerlicher Hinsicht – weiter und wir berichten in dieser Ausgabe wieder über wichtige Neuigkeiten und Änderungen.

Bitte lesen Sie darüber, welche Vereinfachungsregelungen das Dritte Bürokratieentlastungsgesetz zum 1. Januar 2020 eingeführt hat.

Der BFH hat in einem Beschluss klargestellt, dass bei Bestehen eines objektiv sachlichen Zusammenhanges zwischen Grundstückskaufvertrag und Bauerrichtungsvertrag die Baukosten in die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer einbezogen werden.

Beachtenswert ist auch das Schreiben des BMF, in dem es zur Steuervergünstigung von zusätzlichen Arbeitgeberleistungen Stellung nimmt.

Mit den besten Wünschen für Gesundheit,

herzlichst, Ihre

Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand
DOMUS AG
Vorstandsvorsitzender

Thomas Winkler
DOMUS AG
Vorstandsmitglied

Die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Privat, die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Geschäftskunden.

Aus dem Inhalt

Aktuelle Gesetzesänderungen

Drittes Bürokratieentlastungsgesetz.....	2
Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung	3
Elektrofahrzeuge	4

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Kfz-Leasingmodell	4
Abtretung einer Darlehensforderung als typisch stille Einlage	5
Fremdüblichkeit im Umsatzsteuerrecht	6
Nachweisführung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen.....	7

Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Ausgleichszahlungen bei Organschaft	8
Zulässigkeit von Gehaltsumwandlungen.....	9
Beförderung von Personen im Schienenbahnfernverkehr .	10

© 2020 DOMUS AG

DOMUS plus ist der Kunden-Newsletter der DOMUS AG zum Thema Steuern

Sitz der Gesellschaft: Lentzeallee 107, 14195 Berlin

AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN

■ DRITTES BÜROKRATIEENTLASTUNGSGESETZ

Das Dritte Bürokratieentlastungsgesetz hat zum 1. Januar 2020 Vereinfachungsregelungen eingeführt.

Das Dritte Gesetz zur Entlastung der mittelständischen Wirtschaft vor Bürokratie (Drittes Bürokratieentlastungsgesetz vom 22. November 2019, Bundesgesetzblatt 2019 Teil I Nr. 42, 28.11.2019, Seite 1746) betrifft neben der Wirtschaft auch Bürger und Verwaltung. Das Gesetz wurde Ende letzten Jahres mit folgenden wesentlichen Inhalten beschlossen (BT DS 19/13959, BT DS 19/14076, BR DS 538/19):

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung

Ab 1. Januar 2022 brauchen Arbeitnehmer ihre Krankschreibungen beim Arbeitgeber nicht mehr in Papierform einzureichen. Die Krankenkassen werden diesen auf Abruf elektronisch über Beginn und Dauer der Arbeitsunfähigkeit seines gesetzlich versicherten Arbeitnehmers sowie über den Zeitpunkt des Auslaufens der Entgeltfortzahlung informieren (§ 109 SGB IV).

Elektronisch gespeicherte Steuerunterlagen

Bei einer Außenprüfung kann die Finanzverwaltung Einsicht in Steuerdaten verlangen, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden sind. Das Datenverarbeitungssystem darf auch behördenseitig genutzt werden. Ferner darf das Finanzamt die maschinelle Auswertung der Daten oder einen Datenträger mit den gespeicherten Steuerunterlagen fordern.

Bei einem Wechsel des Datenverarbeitungssystems oder einer Datenauslagerung reicht es nunmehr aus, wenn der Steuerpflichtige 5 Jahre nach einem Systemwechsel oder einer Datenauslagerung einen Datenträger mit den gespeicherten Steuerunterlagen vorhält. Bisher galt in Anlehnung an die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen eine 10-jährige Vorhaltpflicht.

Elektronisches Meldeverfahren bei Beherbergung

Beherbergungsbetriebe müssen darauf hinwirken, dass ihre Gäste papierhafte Meldescheine ausfüllen und unterschreiben. Die Meldescheine sind für ein Jahr aufzubewahren und danach zu vernichten. Ab 1. Januar 2020 wird optional ein digitales elektronisches Meldeverfahren eingeführt, bei dem die eigenhändige Unter-

schrift durch andere, sichere Verfahren ersetzt wird (§§ 29, 30 Bundesmeldegesetz).

Umsatzsteuerliche Kleinunternehmergrenze

Kleinunternehmer sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 UStG inländische Unternehmer, deren Umsatz im vergangenen Kalenderjahr die Grenze von 22.000 Euro (bisher: 17.500 Euro) nicht überstiegen hat und 50.000 Euro (wie bisher) im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird. Die Anhebung ab 1. Januar 2020 soll der seit der letzten Anpassung erfolgten allgemeinen Preisentwicklung Rechnung tragen.

Umsatzsteuer-Voranmeldung für Neugründer

Existenzgründer brauchen ihre Umsatzsteuervoranmeldung vierteljährlich (anstatt monatlich) abzugeben, wenn die zu entrichtende Umsatzsteuer voraussichtlich 7.500 Euro nicht überschreitet. Dies gilt zeitlich befristet für die Besteuerungszeiträume 2021 bis 2026 (§ 18 Absatz 2 Satz 5 und 6 und Absatz 2a UStG).

Hierzu ist in den Fällen, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit nur in einem Teil des vorangegangenen Kalenderjahres ausgeübt hat, die tatsächliche Steuer in eine Jahressteuer umzurechnen und in den Fällen, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr aufnimmt, die voraussichtliche Steuer des laufenden Kalenderjahres maßgebend.

Pauschale Lohnsteuer bei Gruppenunfallversicherung

Für Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung erfolgte ab 1. Januar 2020 eine Anhebung der lohnsteuerlichen Pauschalierungsgrenze von 62 Euro auf 100 Euro (§ 40 b Abs. 3 EStG).

Der Arbeitgeber kann die Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung mit einem Pauschsteuersatz von 20 Prozent erheben, wenn der steuerliche Durchschnittsbetrag ohne Versicherungssteuer 100 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt.

Betriebliche Gesundheitsförderung

Bieten Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern spezielle Gesundheitsleistungen an oder leisten entsprechende Zuschüsse zu Gesundheitsmaßnahmen, können sie für Lohnzahlungszeiträume ab 2020 einen Freibetrag in Höhe von 600 Euro (bisher 500 Euro) je Arbeitnehmer im Kalenderjahr nutzen (§ 3 Nr. 34 EStG).

Lohnsteuerpauschalierung für Teilzeitbeschäftigte

Eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 Prozent des Arbeitslohns ist bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern zukünftig zulässig, wenn der durchschnittliche Arbeitslohn je Arbeitstag 120 Euro (bisher 72 Euro) nicht übersteigt (§ 40a Abs. 1 Satz 2 EStG).

Ferner wird der pauschalierungsfähige durchschnittliche Stundenlohn von 12 Euro auf 15 Euro erhöht.

Die Neuregelung in § 40a Abs. 7 EStG sieht einen Pauschalsteuersatz von 30 Prozent des Arbeitslohns für Bezüge von kurzfristig, im Inland tätigen Arbeitnehmern, die einer ausländischen Betriebsstätte des Arbeitgebers zugeordnet sind (beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer), vor. Eine kurzfristige Tätigkeit liegt vor, wenn die im Inland ausgeübte Tätigkeit 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt.

Hilfeleistung durch Lohnsteuerhilfvereine

Lohnsteuerhilfvereine sind u. a. zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen für ihre

Mitglieder befugt, wenn deren Einnahmen eine festgelegte Grenze nicht übersteigen. Die Grenzbeträge für Einnahmen aus anderen Einkunftsarten wurden auf 18.000 Euro bzw. 36.000 Euro im Fall der Zusammenveranlagung erhöht.

Lohnsteuerhilfvereine können künftig auch Hilfe in Steuersachen leisten, wenn Arbeitnehmer auch ehrenamtliche Betreuungen durchführen, für die sie entsprechende Aufwandsentschädigungen erhalten.

Die Neuregelungen gelten ab 1. Januar 2020.

Weitere Änderungen

- Einführung der Textform anstelle der Schriftform für Anträge und Mitteilungen nach dem Teilzeitbefristungsgesetz
- Bürokratieabbau für Bescheinigungs- und Informationspflichten des Anbieters von Altersvorsorgeverträgen gegenüber dem Steuerpflichtigen
- Einführung eines elektronischen Datenspeichers für Kleinstarbeitgeber
- Erteilung von Auskünften über die für die Besteuerung erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse; Einführung einer elektronischen Übermittlungspflicht.

■ GESETZ ZUR MODERNISIERUNG UND STÄRKUNG DER BERUFLICHEN BILDUNG

Auszubildende erhalten seit 1. Januar 2020 laut Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung vom 12. Dezember 2019, Bundesgesetzblatt Teil I 2019 Nr. 48, 17.12.219, Seite 2522 (BT-DS 19/10815, BT-DS 14431, BR-DS 559/19) eine Mindestvergütung. Arbeitgeber müssen ihnen im ersten Ausbildungsjahr mindestens 515 Euro pro Monat zahlen. Ab 2021 steigt dieser Betrag auf 550 Euro, 2022 auf 585 Euro und 2023 auf 620 Euro. Zudem erhöht sich die Mindestvergütung im zweiten Ausbildungsjahr um 18 Prozent, im dritten um 35 Prozent und im vierten um 40 Prozent. Aus-

nahmen bestehen dann, wenn Arbeitgeber und Gewerkschaften für einzelne Branchen eigene Vereinbarungen treffen.

Ziel der Gesetzesnovelle ist es auch, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der beruflichen Bildung zu sichern. Hierzu wird die bestehende Vielzahl der Fortbildungsabschlüsse und -bezeichnungen zugunsten der Abschlüsse "Geprüfte/r Berufsspezialist/-in", "Bachelor Professional" und "Master Professional" reduziert. Zudem wird die Möglichkeit erweitert, eine Ausbildung in Teilzeit zu absolvieren. »

Das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung definiert neue Rahmenbedingungen für die berufliche Bildung.

Bisher ist dies nur für leistungsstarke Auszubildende zulässig, die alleinerziehend sind oder Angehörige pflegen.

Weitere Regelungen betreffen die Bereiche

- Steigerung von Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der dualen beruflichen Bildung
- Neuregelungen im Prüfungsbereich zur Flexibilisierung des Einsatzes von Prüfern und der Bewertung von Prüfungsleistungen

- Verbesserung der Durchlässigkeit bei aufeinander aufbauenden Ausbildungsberufen
- Berücksichtigung technologischer und digitaler Entwicklungen bei zukünftigen Änderungen von Ausbildungsordnungen
- Verbesserung der Datenlage in der Berufsbildungsstatistik.

■ JAHRESSTEUERGESETZ 2019: ELEKTROFAHRZEUGE

Bei der Lieferung von Elektro- und Hybridfahrzeugen an Arbeitnehmer ist die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage 1 Prozent des Bruttolistenpreises.

In unserer Ausgabe 5/2019 hatten wir berichtet, dass nach dem Jahressteuergesetz 2019 die steuerliche Förderung von **Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen** bis zum 31. Dezember 2024 verlängert wird. Für in diesem Zeitraum betrieblich angeschaffte Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge wird für die Ermittlung des aus der privaten Fahrzeugnutzung resultierenden geldwerten Vorteils im Rahmen der **1-Prozent-Methode** nur der halbe Listenpreis herangezogen. Anzumerken ist, dass die Regelung nicht für umsatzsteuerliche Zwecke gilt,

umsatzsteuerlich bleibt weiterhin 1 Prozent des Bruttolistenpreises Bemessungsgrundlage.

Das kostenlose oder verbilligte Aufladen von Elektro- bzw. Hybridelektrofahrzeugen im Betrieb des Arbeitgebers durch den Arbeitnehmer ist steuerfrei. Wohnungsunternehmen müssen allerdings beachten, dass die Lieferung von Strom an Arbeitnehmer als schädliche Tätigkeit zum Versagen der erweiterten Kürzung bei der Gewerbesteuer führt (§ 9 Nr. 1 Sätze 2 ff GewStG).

NEUES AUS DER RECHTSPRECHUNG

■ KFZ-LEASINGMODELL

■ FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10. Dezember 2019, 3 K 1681/19

Das Gericht hatte über die Frage zu entscheiden, ob

- der Entnahmewert für die private Nutzung eines betrieblichen PKW nach der 1-Prozent-Methode zu ermitteln ist, weil im Streitjahr die tatsächlichen Betriebsausgaben zuzüglich einer bereits im Vorjahr abgeflossenen Leasing-Sonderzahlung den Ansatz nach der 1-Prozent-Methode übersteigen, oder
- der Entnahmewert mit den tatsächlich im Streitjahr abgeflossenen Betriebsausgaben anzusetzen und damit auf einen unter dem Ansatz nach der 1-Prozent-Methode liegenden Wert beschränkt ist.

Nach Gründung seines Einzelunternehmens leaste der Kläger einen PKW mit einer Vertragslaufzeit von 36 Monaten. Neben einer einmaligen

Leasing-Sonderzahlung waren monatliche Leasingraten vereinbart

Der Kläger machte in seiner Einnahmenüberschussrechnung für das Anschaffungsjahr Leasingkosten als Betriebsausgaben geltend, in denen die Leasing-Sonderzahlung ohne Umsatzsteuer enthalten war.

Das beklagte Finanzamt verteilte demgegenüber die Leasing-Sonderzahlung „fiktiv“ auf die Laufzeit des gesamten Leasingvertrags, womit sich eine fiktive Erhöhung der Betriebsausgaben auf einen über den nach der 1-Prozent-Methode ermittelten Wert ergab.

Die vom Kläger begehrte „Kostendeckelung“ mit einer Beschränkung der Nutzungswertentnahme auf die Höhe der tatsächlich im Streitjahr abgeflossenen Betriebsausgaben des klägerischen Einzelunternehmens lehnte das Gericht ab und gab damit dem Finanzamt Recht.

Beim Kfz-Leasing kann die einmalige Sonderzahlung nicht im Anschaffungsjahr in voller Höhe als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

Nutzt ein Steuerpflichtiger einen zum Betriebsvermögen gehörenden PKW auch für private Zwecke, so liegt hierin eine Nutzungsentnahme. Der aus dem Betriebsvermögen erzielte Gewinn ist um den Wert der Entnahmen zu erhöhen.

Die Besteuerung der Nutzungsentnahme für private PKW-Nutzungen erfolgt nach dem Regelungssystem des EStG, also nur entweder durch den Ansatz der 1-Prozent-Methode ohne weitere Voraussetzungen oder durch den Ansatz der tatsächlichen Aufwendungen der privaten Nutzung unter der Voraussetzung, dass der Steuerpflichtige ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch führt.

Die von den Klägern begehrte „Kostendeckung“ ist in diesem klaren Regelungssystem hingegen gesetzlich nicht vorgesehen.

Das Gericht hat die Revision gemäß § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO zugelassen, weil die Entscheidung grundsätzliche Bedeutung hat, insbesondere im Hinblick auf die Anwendbarkeit der Grundsätze des BFH-Beschlusses vom 28. November 2016 (Az. GrS 1/15) auf die vorliegende Billigkeitsregelung im BMF-Schreiben vom 18. November 2009 sowie im Hinblick auf die Anwendung der Grundsätze des BFH-Urteils vom 3. September 2015 (Az. VI R 27/14) auf nichtbilanzierende Steuerpflichtige, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln.

■ ABTRETUNG EINER DARLEHENSFORDERUNG ALS TYPISCH STILLE EINLAGE

■ BFH, Urteil vom 28. November 2019 – IV R 54/16

Vor dem Hintergrund der Abgrenzung einer stillen Beteiligung von einem partiarischen Darlehen hatte der BFH über die Bewertung einer Bilanzposition zu entscheiden.

Die A-KG schrieb ihre Forderungen gegen die B-GmbH, die im Jahr 1992 in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten war in vollem Umfang ab.

Zur Abwendung einer Überschuldung der B-GmbH wurden die Forderungen der A-KG in verzinsliche Darlehen mit Rangrücktritt umgewandelt.

In der Annahme eines fortbestehenden Sanierungsbedarfs verzichtete die A-KG rückwirkend auf die vereinbarte Verzinsung der Darlehensforderung sowie auf 45 Prozent des Darlehenskapitals. 25 Prozent der ursprünglichen Darlehensschuld wurden in eine stille Beteiligung umgewandelt. Zur Bildung einer stillen Gesellschaft wurden gesonderte Vereinbarungen zwischen der B-GmbH und der A-KG getroffen.

Streitig war, ob die Anschaffungskosten der **stillen Beteiligung** mit dem Nominalwert der hierfür eingelegten, auf 1 DM abgeschriebene Darlehensforderungen zu bewerten waren. Eine andere Bewertung wäre vorzunehmen, wenn es sich in Wirklichkeit nicht um eine stille Beteiligung, sondern um ein partiarisches Darlehen gehandelt hätte.

Für die Abgrenzung eines partiarischen Darlehens zu einer stillen Beteiligung führte der BFH aus:

Wird zur Erbringung der Einlage in eine typisch stille Gesellschaft eine Darlehensforderung gegenüber einer Kapitalgesellschaft als Inhaberin des Handelsgewerbes abgetreten, so handelt es sich um einen tauschähnlichen Vorgang, bei dem eine Forderung für die stille Beteiligung hingegeben wird.

Auch bei Hingabe einer Darlehensforderung gegen eine typisch stille Beteiligung bemessen sich die Anschaffungskosten des erlangten Wirtschaftsguts nach dem gemeinen Wert des hingegebenen Wirtschaftsguts. Dieser bestimmt sich nicht nach den Verhältnissen, die erst durch die Vereinbarung der stillen Beteiligung mit Wirkung für die Zukunft geschaffen werden.

Die Würdigung des FG, dass im Streitfall eine stille Beteiligung der A-KG an der B-GmbH und kein partiarisches Darlehen vereinbart worden ist, war nach Ansicht des BFH nicht zu beanstanden.

Kennzeichnend für Begriff und Wesen eines **partiarischen Rechtsverhältnisses** ist, dass

- die Vergütung nicht – oder nicht nur – in einem festen periodischen Betrag besteht,
- die Vergütung einen Anteil an dem vom Darlehensempfänger erwirtschafteten Erfolg beinhaltet, »

Der BFH hat Grundsätze zur Abgrenzung des partiarischen Darlehens von der stillen Beteiligung aufgestellt.

- sich die für das partiarische Darlehen charakteristische Erfolgsbeteiligung nicht unbedingt auf den Gewinn oder Umsatz des gesamten Unternehmens des Darlehensnehmers zu beziehen braucht,
- die Erfolgsbeteiligung sich auch auf ein bestimmtes Geschäft, insbesondere jenes, zu dessen Finanzierung das Darlehen gewährt wurde, beschränken kann,
- **keine Verlustbeteiligung** des Darlehensgebers vereinbart wurde.

Die **stille Beteiligung** ist eine Gesellschaft im Sinne des § 705 BGB. Die Beteiligten müssen sich daher

- zur Verfolgung eines **gemeinsamen Zwecks** zusammengeschlossen haben,
- die schuldrechtlichen Beziehungen der Vertragsparteien ein gesellschaftsrechtliches Element in sich tragen,
- nicht lediglich ihre eigenen Interessen verfolgen und ihre Beziehungen zueinander nicht ausschließlich durch die Verschiedenheit ihrer eigenen Interessen bestimmen.

Auch ein stilles Gesellschaftsverhältnis im Sinne des § 230 Abs. 1 HGB setzt die Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks voraus. Eine solche stille Gesellschaft ist dadurch gekennzeichnet, dass sich jemand am Handelsgewerbe eines anderen durch eine Einlage beteiligt, die in das Vermögen des Inhabers des Handelsgeschäfts übergeht.

Ob im Einzelfall eine „stille Gesellschaft“ im Sinne dieser Vorschrift vorliegt, ist anhand eines Vergleichs zwischen den konkret getroffenen Vereinbarungen und dem in §§ 230 ff. HGB beschriebenen Regelstatut der stillen Gesellschaft zu beantworten.

Die Bezeichnung des Vertragsverhältnisses durch die Vertragsparteien ist für dessen steuerrechtliche Beurteilung nicht maßgebend, wenn sie im Widerspruch zu dem dahinterstehenden Rechtsfolgewillen steht. Das ist dann der Fall, wenn der Vertrag zwar seinem Wortlaut nach ein partiarisches Rechtsverhältnis begründet, nach seinem wirtschaftlichen Gehalt aber auf die Begründung einer Beteiligung gerichtet ist oder umgekehrt. Maßgeblich ist stets, was die Vertragsparteien wirtschaftlich gewollt haben und ob dieser – unter Heranziehung aller Umstände zu ermittelnde – Vertragswille dem objektiven Rechtsbild der (stillen) Gesellschaft entspricht.

■ FREMDÜBLICHKEIT IM UMSATZSTEUERRECHT

■ BFH-Beschluss vom 4. Dezember 2019 – VR 31/18

Mit o. g. Beschluss hat der BFH die Revision des Finanzamtes gegen das Urteil des FG Köln vom 27. September 2017, 3 K 2546/16 als unbegründet zurückgewiesen.

Der Kläger stellte seine Ehefrau auf geringfügiger Basis unter Vereinbarung einer monatlichen Vergütung in Höhe von 400 Euro an. Der schriftliche Arbeitsvertrag sah eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von neun Stunden vor, wobei die Tätigkeit zum Teil von zu Hause aus und zum Teil im Außendienst (Kurierfahrten etc.) auszuüben war. Die Ehefrau wurde im Wesentlichen durch die Einräumung einer unbeschränkten und selbstbeteiligungsfreien privaten Nutzungsmöglichkeit an einem Pkw, der von ihr auch für die betrieblichen Fahrten einzusetzen war, vergütet.

Das Finanzamt erkannte das Arbeitsverhältnis steuerlich nicht an, weil es tatsächlich nicht

durchgeführt worden sei. Zudem seien die Vereinbarungen nicht fremdüblich.

Die Gerichte waren demgegenüber der Ansicht, dass es im Umsatzsteuerrecht auf einen ertragsteuerrechtlich geprägten Fremdvergleich nicht ankommt.

Unternehmer ist gemäß Art. 2 Abs. 1 UStG, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt.

Im Verhältnis zwischen nahen Angehörigen ist eine unternehmerische Tätigkeit nicht bereits deshalb zu verneinen, weil Vereinbarungen über Leistung und Gegenleistung nicht vertragsgemäß vollzogen werden oder nicht dem entsprechen, was unter Fremden üblich ist. Bei der Prüfung von Leistungsbeziehungen zwischen nahen Angehörigen kann allerdings die

Umsatzsteuerlich kommt es bei Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen nicht auf die Fremdüblichkeit an.

Fremdüblichkeit für die Frage bedeutsam sein, ob der Leistende ernsthaft damit gerechnet hat, ein Entgelt für seine Leistung zu erhalten.

Im Streitfall haben die Gerichte ein unternehmerisches Handeln des Klägers (und eine sich hieraus ergebende Berechtigung zum Vorsteuerabzug) daraus abgeleitet, dass das zwischen ihm und seiner Ehefrau bestehende Arbeitsverhältnis wirksam vereinbart worden war, so dass

es sich bei der Gestattung der privaten Nutzung des ihr überlassenen Kfz um einen Bestandteil ihrer Vergütung gehandelt hat. Mit dem Einsatz eines Kfz zur Vergütung der Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers liegt eine unternehmerische Nutzung vor.

Die vertraglichen Vereinbarungen wurden auch tatsächlich durchgeführt und die Ehefrau hat die von ihr geschuldete Leistung auch erbracht.

■ NACHWEISFÜHRUNG BEI INNERGEMEINSCHAFTLICHEN LIEFERUNGEN

■ BFH-Beschluss vom 4. Dezember 2019, VB 2/19

Der BFH hat die Beschwerde der Klägerin wegen Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des Sächsischen Finanzgerichts vom 12. Dezember 2018, 4 K 1235/17 als unbegründet zurückgewiesen.

Die Klägerin sah es als klärungsbedürftig an, welche Anforderungen an den Beweis der Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung gestellt werden dürfen und inwieweit sich die Beweislast unter bestimmten Umständen umkehrt.

Bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung obliegt es dem Unternehmer nachzuweisen, dass die Tatbestandsmerkmale einer innergemeinschaftlichen Lieferung tatsächlich gegeben sind. Diesen Beweis darf er ausschließlich durch **Belege und Aufzeichnungen** führen (BFH-Urteil vom 19. März 2015, V R 14/14).

Im zu entscheidenden Fall stand jedoch bereits aufgrund einer vom Sächsischen FG durchgeführten Beweiserhebung fest, dass die gelieferten Fahrzeuge zum Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet versendet wurden. Nach Ansicht des Gerichts kann dies nicht durch die Annahme eines fehlenden Belegnachweises in Abrede gestellt werden.

Zum Belegnachweis entschied das Gericht, dass dieser nicht daran scheitert, dass der Rechnungsempfänger an der in der Rechnung angegebenen Anschrift keine wirtschaftliche Tätigkeit entfaltet (sog. Briefkastenanschrift). Auch in diesem Fall kann die Unternehmereigenschaft des Abnehmers durch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nachgewiesen werden. Dieser Nachweis kann nicht durch die bloße Annahme einer Briefkastenanschrift widerlegt werden (BFH-Urteil vom 26. September 2019,

V R 38/18). Schließlich zählt die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zum Nachweis der Abholberechtigung des Abholenden nicht zu den Erfordernissen für einen ordnungsgemäßen Belegnachweis (BFH-Urteil vom 12. Mai 2009, V R 65/06).

Anmerkung:

Bis zum 31. Dezember 2019 war die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer im Rahmen der Beweisführung der Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers von Bedeutung.

Ab dem 1. Januar 2020 wurde eine Verschärfung insofern eingeführt, dass für die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen

- die zusammenfassende Meldung und
- die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

nunmehr materiellrechtliche Voraussetzungen der Steuerbefreiung sind. Vor Ausführung jeder innergemeinschaftlichen Lieferung sollte daher die Gültigkeit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers überprüft werden und auf die rechtzeitige Abgabe einer zusammenfassenden Meldung unter Verwendung dieser Umsatzsteuer-Identifikationsnummer geachtet werden.

Um die Steuerbefreiung für die innergemeinschaftliche Lieferung zu erhalten, schreiben die §§ 17 a bis 17 c UStDV ferner einen sogenannten Beleg- und Buchnachweis vor.

Bei den Belegarten wird zwischen sog. **A-Belegen** (Beförderungs- oder Versendungsbelege, z. B. Frachtbrief, Konnossement) und sog. **B-Belegen** (sonstige Belege, z. B. Transport-Versicherungspolice, Bankunterlagen über die Bezahlung der Beförderung, Einlagebestätigung »

Nachweisführungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen wurden zum 1. Januar 2020 verschärft.

des Lagerinhabers) differenziert. Ferner kann der Nachweis durch eine vom Abnehmer zu erstellende sog. **Gelangensbestätigung** erfolgen.

Für die Zwecke der Anwendung der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen wird vermutet, dass der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet wurde, wenn beim

Lieferfall **mindestens zwei A-Belege oder ein A-Beleg und ein B-Beleg vorliegen**.

Beim Abholfall muss zudem eine Gelangensbestätigung vorliegen, die der Abnehmer dem liefernden Unternehmen spätestens am zehnten Tag des auf die Lieferung folgenden Monats vorlegt. Das Finanzamt kann eine bestehende Vermutung widerlegen.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

■ AUSGLEICHSZAHLUNGEN BEI ORGANSCHAFT

■ **BMF-Schreiben vom 4. März 2020, IV C 2-S 2770/19/10003:002, 2020/0207624**

Für die ertragsteuerliche Anerkennung einer Organschaft ist es u. a. erforderlich, dass sich die Organgesellschaft durch einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 Abs. 1 AktG verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen. Problematisch ist die steuerliche Anerkennung eines Ergebnisabführungsvertrages, wenn Ausgleichszahlungen an einen Minderheitsgesellschafter abzuführen sind. Gemäß § 304 AktG muss ein Gewinnabführungsvertrag einen angemessenen Ausgleich für Minderheitsgesellschafter vorsehen, der sich im Grundsatz nach der bisherigen Ertragslage der Gesellschaft und ihren künftigen Ertragsaussichten berechnet. Ausgleichszahlungen werden fest vereinbart, können aber auch eine variable Komponente enthalten.

Mit Urteil vom 10. Mai 2017, I R 93/15 hat der BFH entgegen der bisherigen Verwaltungsauffassung entschieden, dass die Vereinbarung von variablen Ausgleichszahlungen eines beherrschenden Unternehmens an einen außenstehenden Gesellschafter der Anerkennung einer steuerlichen Organschaft entgegensteht, wenn sich die Ausgleichszahlungen im Ergebnis an dem Gewinn der beherrschten Gesellschaft bemessen.

Mit dem Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) wurde in § 14 Absatz 2 KStG geregelt,

unter welchen Voraussetzungen neben dem festen Betrag nach § 304 Absatz 2 Satz 1 AktG zusätzlich vereinbarte und geleistete (variable) Ausgleichszahlungen an außenstehende Gesellschafter der Anerkennung einer ertragsteuerlichen Organschaft nicht entgegenstehen.

Gemäß § 14 Abs. 2 KStG dürfen die Ausgleichszahlungen insgesamt den Anteil am gezeichneten Kapital entsprechenden Gewinnanteil des Wirtschaftsjahres nicht überschreiten, der ohne Gewinnabführungsvertrag hätte geleistet werden können (fiktiver Gewinnanteil). Der über den Mindestbetrag nach § 304 Absatz 2 Satz 1 AktG hinausgehende Betrag muss nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sein.

Mit o. g. Schreiben nimmt nun das BMF zu Anwendungsfragen zu § 14 Absatz 2 KStG mit folgenden wesentlichen Grundsätzen Stellung:

- Unerheblich ist, ob die Ausgleichszahlungen von der Organgesellschaft oder dem Organträger geleistet werden.
- Ausgleichszahlungen müssen vereinbart und geleistet werden.
- Werden gewinnabhängige Ausgleichszahlungen vereinbart, aber wegen eines niedrigen oder negativen Ergebnisses der Organgesellschaft nicht geleistet, gilt für diese Wirtschaftsjahre nicht § 14 Absatz KStG, sondern allein § 304 Absatz 2 Satz 1 AktG.

Das BMF nimmt zu Ausgleichszahlungen an Minderheitsgesellschafter bei Organschaft Stellung.

- Als Bezugsgröße für den fiktiven Gewinnanteil eines außenstehenden Gesellschafters ist stets auf den Gesamtgewinn der Organgesellschaft abzustellen.
- Der Höchstbetrag, der Ausgleichszahlungen bemisst, kann durch vertragliche Vereinbarung einer disquotalen Gewinnverteilung nicht beeinflusst werden.
- Werden Ausgleichszahlungen vereinbart, die sich an dem Ergebnis einer einzelnen (gewinnträchtigen) Sparte orientieren, ist als Ausgangsgröße bei der Berechnung des fiktiven Gewinnanteils auf den Gesamtgewinn der Organgesellschaft (alle Spartenergebnisse) abzustellen.
- Maßgebend für die Ermittlung des Höchstbetrages ist der Betrag, der in dem Wirtschaftsjahr ohne Bestehen des Gewinnabführungsvertrages an den außenstehenden Gesellschafter hätte geleistet werden können (Stand-alone-Betrachtung).
- Bei der Ermittlung des fiktiven Gewinnanteils ist der handelsrechtliche Jahresüberschuss vor Gewinnabführung als Ausgangsgröße um Beträge zu bereinigen, die bei einer Ausschüttung an den außenstehenden Gesellschafter ohne Bestehen der Organgesellschaft nicht zur Verfügung gestanden hätten.
- Die Ermittlung des Höchstbetrages ist für jedes Wirtschaftsjahr gesondert vorzunehmen.
- Sofern die an den außenstehenden Gesellschafter insgesamt geleisteten Ausgleichszahlungen den nach § 14 Absatz 2 KStG zulässigen Höchstbetrag übersteigen, steht dies der steuerlichen Anerkennung der Organgesellschaft entgegen.

■ ZULÄSSIGKEIT VON GEHALTSUMWANDLUNGEN

■ **BMF-Schreiben vom 5. Februar 2020, IV C 5-S 2334/19/10017:002, FMN-R081000020v**

Verschiedene Regelungen des Einkommensteuergesetzes sehen Steuervergünstigungen vor, wenn bestimmte Arbeitgeberleistungen „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erbracht werden.

Früher hat der BFH entschieden, dass die jeweilige Steuervergünstigung nur dann gegeben ist, wenn eine bestimmte Arbeitgeberleistung zusätzlich zum arbeitsrechtlich geschuldeten Arbeitslohn erbracht wird (BFH-Urteile vom 19. September 2012, VI R 54/11, vom 15. Mai 1998, VI R 127/97).

Der BFH hat seine frühere Rechtsprechung aufgegeben und verneint nun, dass bestimmte Steuervergünstigungen für Sachverhalte mit Gehaltsverzicht oder -umwandlung durch die Zusätzlichkeitsvoraussetzung ausgeschlossen werden. Voraussetzung sei nur, dass der verwendungsfreie Arbeitslohn zugunsten verwendungs- oder zweckgebundener Leistungen des Arbeitgebers arbeitsrechtlich wirksam herabgesetzt wird (Lohnformwechsel). Ansonsten liege eine begünstigungsschädliche Anrechnung oder Verrechnung vor (BFH-Urteil vom 1. August 2019, VI R 32/18).

Tarifgebundener verwendungsfreier Arbeitslohn kann somit nicht zugunsten bestimmter

anderer steuerbegünstigter verwendungs- oder zweckgebundener Leistungen herabgesetzt oder zugunsten dieser umgewandelt werden, da der tarifliche Arbeitslohn nach Wegfall der steuerbegünstigten Leistungen wiederauflebt.

Neben einer Vielzahl anderer Vorschriften betrifft die neue BFH-Rechtsprechung die mit dem „Gesetz zur weiteren Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ eingeführten Regelungen zu den Zuschüssen zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, zur Übereignung betrieblicher Fahrräder und zur Anwendung der 44-Euro-Freigrenze bei Gutscheinen und Geldkarten.

In Abweichung von der BFH-Rechtsprechung veröffentlicht das BMF mit o. g. Schreiben Folgendes:

Im Sinne des Einkommensteuergesetzes werden Leistungen des Arbeitgebers oder auf seine Veranlassung eines Dritten (Sachbezüge oder Zuschüsse) für eine Beschäftigung nur dann „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erbracht, wenn

- die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet, »

Das BMF nimmt zur Steuervergünstigung von zusätzlichen Arbeitgeberleistungen Stellung.

- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
- die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
- bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht

wird. Dies gilt im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung unabhängig davon, ob der Arbeitslohn tarifgebunden ist.

Es sind somit im gesamten Lohn- und Einkommensteuerrecht nur echte Zusatzleistungen des Arbeitgebers steuerbegünstigt.

■ BEFÖRDERUNG VON PERSONEN IM SCHIENENBAHN-FERNVERKEHR

■ BMF-Schreiben vom 21. Januar 2020, III C 2-S 7244/19/10002:009, FMNR03e000020

Durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I 2019, 2886) wurde der Steuersatz für die Beförderung von Personen im innerdeutschen Schienenbahnverkehr auch für den Personenfernverkehr ab 1. Januar 2020 auf 7 Prozent abgesenkt.

Das BMF hat mit o. g. Schreiben hierzu Anwendungsregelungen veröffentlicht und zu den Auswirkungen der Absenkung des Steuersatzes für die Beförderungen von Personen im Schienenbahnverkehr Stellung genommen.

Auf Einnahmen aus den Verkäufen von Einzelfahrkarten und Zeitkarten, die ausschließlich bis zum Ablauf des letzten Betriebstages des Monats Dezember 2019 gültig sind (der Betriebstag endet vielfach erst nach 24 Uhr), wendet das Schienenbahnverkehrsunternehmen, sofern die Beförderungsleistungen bisher dem allgemeinen Steuersatz unterlegen haben, diesen weiterhin an. Die Einnahmen aus den Verkäufen von Einzelfahrkarten und Zeitkarten mit Geltungsdauer ab dem Betriebstag 1. Januar 2020 unterwirft das Schienenbahnverkehrsunternehmen dem ermäßigten Steuersatz.

Stichtagsübergreifend gültige Fahrausweise (z. B. Zeitkarten), in denen die Gültigkeitsdauer über den 31. Dezember 2019 hinausreicht, werden abweichend vom Leistungszeitpunkt weiterhin dem Regelsteuersatz unterworfen. Ratenzahlungen auf solche Fahrausweise können mit Inkrafttreten der Steuersatzsenkung entsprechend angepasst werden (keine Verpflichtung des Bahnunternehmens).

Beispiel:

Der vorsteuerabzugsberechtigte Geschäftskunde U hat sich am 1. Juli 2019 eine Jahreskarte für die Zugstrecke München - Augsburg für 2.822 Euro gekauft. Ausweislich der Rechnung ist in den 2.822 Euro eine Umsatzsteuer zum Regelsteuersatz von 19 Prozent in Höhe von 450,57 Euro enthalten. Am 1. Januar 2020 tritt die geschilderte Steuersatzsenkung in Kraft.

Unabhängig vom Leistungszeitpunkt verbleibt es in dieser Konstellation bei einer Besteuerung mit dem Regelsteuersatz.

Fahrausweise gelten gemäß § 34 UStDV als Rechnungen, wenn sie die folgenden Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Unternehmers, der die Beförderungsleistung ausführt
- das Ausstellungsdatum,
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe,
- den anzuwendenden Steuersatz, wenn die Beförderungsleistung nicht dem ermäßigten Steuersatz unterliegt.

Vorsteuer aus Fahrausweisen (Rechnungen) kann geltend gemacht werden, wenn der Rechnungsbetrag in Entgelt und Steuerbetrag aufgeteilt ist. Für Fahrausweise gilt, dass weder die tarifliche Geltungsdauer noch der Zeitpunkt der Leistungserbringung zu den Pflichtangaben auf dem Fahrausweis gehört. Da der Ausdruck des Abrechnungsdokumentes regelmäßig vor dem Zeitpunkt der Leistungserbringung liegt, ist der Fahrausweis insoweit als eine Vorausrechnung zu qualifizieren.

Die Auswirkungen des 7-prozentigen Steuersatzes für die Beförderungen von Personen im Schienenbahnverkehr stellt das BMF dar.

Für die Geltendmachung von Vorsteuer muss der auf dem Abrechnungsdokument bzw. Fahrausweis angegebene Steuersatz richtig sein. Enthält der Fahrausweis den Hinweis auf einen Beförderungsanspruch bis zum 31. Dezember 2019 und verliert danach seine Gültigkeit, ist der Steuerausweis i. H. v. 19 Prozent richtig.

Die Leistungsausführung (Beförderung) findet noch vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung statt.

Findet hingegen die Beförderung erst ab dem 1. Januar 2020 statt, handelt es sich bei der Angabe des Regelsteuersatzes um einen unrichtigen Steuerausweis. Das Schienenbahnverkehrsunternehmen schuldet den auf dem Fahrausweis ausgewiesenen Mehrbetrag.

Für den Leistungsempfänger stellt sich die Frage, ob er in diesen Fällen Vorsteuer in Höhe von 19 Prozent oder lediglich in Höhe von 7 Prozent geltend machen kann.

Aus Vereinfachungsgründen wird es nicht beanstandet, wenn das Schienenbahnverkehrsunternehmen in den Fahrausweisen und Rechnungen über die Beförderungsleistung den Umsatzsteuerausweis nicht berichtigt. Einem zum Vorsteuerabzug berechtigten Bahnkunden wird ein Vorsteuerabzug in Höhe von 19 Prozent gewährt.

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Rechnungen nicht berichtigt worden sind und es darf insoweit keine Preisanpassung anlässlich der Steuersatzsenkung seitens des Schienenbahnverkehrsunternehmens gegenüber dem Bahnkunden erfolgt sein.

IMPRESSUM

Herausgeber
DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
E-Mail info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Thomas Winkler, Dipl.Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen. Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption und Umsetzung
DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
E-Mail team@domusconsult.de

DOMUS plus – Logo, grafisches Konzept, Layout
DreiDreizehn Werbeagentur GmbH, Berlin
www.313.de



DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Berlin

Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Ernst-Reuter-Platz 2
10587 Berlin
Telefon 030/885 964-0
Telefax 030/885 964-40
steuer-berlin@domus-ag.net

Potsdam

Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/749 88-0
Telefax 0331/749 88-23
potsdam@domus-ag.net

Dresden

Antonstraße 37
01097 Dresden
Telefon 0351/80 70-171
Telefax 0351/80 70-158

Düsseldorf

Goltsteinstraße 29
40211 Düsseldorf
Telefon 0211/169 98-29
Telefax 0211/169 98-53
duesseldorf@domus-ag.net

Erfurt

Regierungsstraße 58
99084 Erfurt
Telefon 0361/340 10-225
Telefax 0361/340 10-229
erfurt@domus-ag.net

WWW.DOMUS-AG.NET

WWW.DOMUSCONSULT.DE

WWW.DOMUSRECHT.DE

Frankfurt (Oder)

Heinrich-Hildebrand-Straße 20b
15232 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335/530 053
Telefax 0335/530 053

Hamburg

Tangstedter Landstraße 83
22415 Hamburg
Telefon 040/520 11-257
Telefax 040/520 11-255/-259
hamburg@domus-ag.net

Hannover

Am Marstall 1 A
30159 Hannover
Telefon 0511/897 095-0
Telefax 0511/897 095-29
hannover@domus-ag.net

Magdeburg

Olvenstedter Straße 66
39108 Magdeburg
Telefon 0391/744 18-0
Telefax 0391/744 18-13

Prenzlau

Steinstraße 1
17291 Prenzlau
Telefon 03984/85 73-0
Telefax 03984/85 73-10
prenzlau@domus-ag.net

Rostock

Kuhstraße 1
18055 Rostock
Telefon 0381/252 665-36
Telefax 0381/252 665-37
rostock@domus-ag.net

Senftenberg

Roßkaupe 10
01968 Senftenberg
Telefon 03573/70 98-0
Telefax 03573/70 98-31
senftenberg@domus-ag.net



DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH

Potsdam

Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
team@domusconsult.de
www.domusconsult.de

Berlin

Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-192

Dresden

An der Dreikönigskirche 5
01097 Dresden
Telefon 0351/440 79-0
Telefax 0351/440 79-35
dresden@domusconsult.de

Erfurt

Regierungsstraße 39
99084 Erfurt
Telefon 0361/347 80-0
Telefax 0331/743 30-15
erfurt@domusconsult.de



DOMUS Recht
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Berlin

Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-198
Telefax 030/823 26 82
hillebrand@domusrecht.de

Dresden

An der Dreikönigskirche 5
01097 Dresden
Telefon 0351/254 91 72
Telefax 0351/251 38 49
kanzlei@domusrecht.de

Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 30 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis hin zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe. Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an maßgeschneiderten Prüfungs- und

Beratungsleistungen, die durch unsere Experten unterschiedlichster Fachrichtungen kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit

mehr als 300 Büros in über 100 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.

